

Moin lieber Kunde, liebe Kundin,

die Gas- und Wärmepreisbremse wurde mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) beschlossen. Ein Bestandteil des EWSG ist eine Soforthilfe im Dezember.

Diese „Soforthilfe Dezember“ bietet uns die Möglichkeit, einige unserer Kundinnen und Kunden direkt zu entlasten, indem für diese die vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung im Dezember 2022 entfällt. Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Anspruchsberechtigte Kundinnen und Kunden

Als Kunde haben sie Anspruch auf diese Hilfsleistung, wenn Sie die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen, sofern ihr Jahresverbrauch unter 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) liegt. (Ausnahmen finden Sie am Ende der Information)

Abwicklung der Einmalzahlung

Wir werden den Novemberabschlag wie gewohnt zum Monatswechsel am 30. November 2022 von Ihrem Konto einziehen. Nachdem wir Ihren exakten Entlastungsbeitrag der „Dezemberhilfe“ der Bundesregierung ermittelt haben, werden wir diesen bis zum 30.12.2022 auf Ihr Konto überweisen.

Weiterführende Informationen

Zahlungsrückstände

Wichtig ist, dass mögliche Zahlungsrückstände Ihrerseits bei der Soforthilfe Dezember nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass keine Verrechnung mit der Einmalzahlung erfolgen soll und wir somit sicherstellen, dass die Entlastung auf jeden Fall bei Ihnen ankommt.

Datenschutz

Damit wir die Entlastung schnellstmöglich für Sie umsetzen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Kundendaten, die zur Plausibilisierung der zugrunde liegenden Kundenbeziehungen dienen, weiterzugeben. Hierunter fallen die Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022, sowie die Angabe der Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraumes. Vorstehende Angaben sind für uns verpflichtend an den Beauftragten im Sinne des EWSG zu übermitteln.

Ausnahme sind Sie als Kunde mit einem Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh anspruchsberechtigt, wenn

- Sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- Sie eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind.
- Sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder
- Sie eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.



- Zugelassene Krankenhäuser sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

Die einmalige Entlastung im Dezember 2022, sowie die für 2023 geplante Gaspreisbremse können nicht alle finanziellen Belastungen für Sie ausgleichen. Es bleibt dringend nötig, dass jeder von uns nach seinen besten Möglichkeiten Energie spart. Das entlastet Sie nicht nur finanziell, sondern hilft dabei, die Energiekrise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu bewältigen.

Weiterführende Informationen zur Soforthilfe Dezember 2022, anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden sowie Abwicklungsmöglichkeiten der Auszahlung erhalten Sie unter: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3._Auflage_11.11.22_final.pdf.

Ihr Team der Stadtwerke Nordfriesland